

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

1 (1.1.1884)

# Beilage zu Nr. 1 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 1. Januar 1884.

## Rechtspredung.

# Leipzig, 26. Dez. (Reichsgericht.) Die kirchlichen Verhältnisse der im Ryswyser Frieden (1697) von Ludwig XIV. zurückgegebenen deutschen Gebiete am Rhein zeigen noch die Folgen der zu Gunsten der katholischen Kirche getroffenen Bestimmungen. In dem wegen des Rechts auf Mitbenutzung einer protestantischen Kirche erhobenen Rechtsstreite hatte die Klägerin unterlassen, auf den in jenem Frieden liegenden Titel ihres Anspruches sich zu berufen, indem sie vielmehr nur den Erwerb durch unvorbenkliche Verjährung geltend machte. Dies Versehen wollte die im Prozesse unterlegene Gemeinde mittelst der Restitutionsklage wieder gut machen, jedoch ohne Erfolg, weil ein Verschulden darin gefunden wurde, daß ein historisches, allgemein bekanntes Ereigniß von der Partei nicht benützt worden ist, um ihr Recht zu begründen.

In einer Zündhütchenfabrik hatte ein Zimmermann verschiedene Reparaturen auszuführen, wobei er dadurch zu Schaden kam, daß aus Verschulden des Aufsehers die Zündstoffe nicht vollständig weggefeigt waren und unter den Hammerschlägen des Zimmermanns explodierten. Dies wurde als Unfall bei dem Betriebe einer Fabrik im Sinne des § 2 Reichs-Haftpflichtgesetz angesehen.

Die vielfach bekämpfte Ansicht des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts in einer wechselrechtlichen Streitfrage ist vom Reichsgericht gebilligt worden. Darnach kann der Acceptant dem legitimierten Inhaber des Wechsels nicht entgegenhalten, daß diesem bereits von einem Vormann die Wechselsumme nebst Zubehör bezahlt worden ist. In solchem Falle darf daher der Wechselinhaber den vollen Betrag seiner Forderung im Konkurse des Acceptanten anmelden.

Die Verpfändung einer Lebensversicherungs-Police, die nicht an Order lautet, ist an sich wirkungslos, gewährt aber doch das kaufmännische Retentionsrecht, welches sich nicht nur auf den Betrag erstreckt, für welchen die Verpfändung erfolgte, sondern für alle Forderungen des Gläubigers aus beiderseitigen Handelsgeschäften Geltung hat.

Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil die von ihm unter Verletzung der Gewerbeordnung länger als zehn Stunden im Tage beschäftigten Knaben nicht in der Fabrik selbst gearbeitet, sondern nur Material ab- und zugebracht haben. Das Urtheil ist aufgehoben worden, denn eine Unterscheidung zwischen der Art der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter ist dem Gesetze unbekannt.

In Uebereinstimmung mit einem badischen Landgericht ist ausgesprochen worden, daß der in § 17 des Preßgesetzes verbotene Abdruck einer Anlagenschrift u. dgl. dann nicht strafbar ist, wenn dem Beschuldigten nur Fahrlässigkeit zur Last fällt.

¶ Karlsruhe, 29. Dez. (Oberlandesgericht.) Mit der Hingabe des Thieres, das einen Schaden verursacht hat, oder mit Bezahlung des höchsten Wertes desselben (nach L.R.S. 1385a.) kann sich der Eigenthümer des Thieres nicht von weiterer Ersatzpflicht befreien, wenn er selbst oder eine Person, für welche er zu haften hat, sich eine Nachlässigkeit in Bewachung des Thieres, z. B. eines als bissig bekannten Hundes, hat zu Schulden kommen lassen.

Das einfache Abgraben und Wegschaffen von Erdmassen zu baulichen Zwecken erscheint nicht als Unternehmen einer Gräberei im Sinne des Haftpflichtgesetzes; zu dem Begriffe des letzteren ist die Absicht der Gewinnung von Mineralien, Fossilien und besonderen Erdmassen für wirtschaftliche Zwecke, im bergtechnischen Sinne, wesentlich erforderlich.

Wenn Zinsen nur als Nebenforderung geltend gemacht werden, bleiben sie bei Berechnung des Streitwerthes außer Betracht; anders aber verhält es sich, wenn es sich darum handelt, ein im Zins laufendes Guthaben von dem zu Gunsten eines Dritten erwirkten Arreste bezw. dem Pfändungs-Pfandrecht zu befreien, weil hier die Summe, deren der Betreffende sonst verlustig ginge, sich aus Kapital und Zinsen als zwei selbständigen Faktoren zusammensetzt.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 31. Dezember.

¶ (Karlsruher Anthropologischer und Alterthumsverein.) In der Sitzung vom 29. November sprach nach einigen geschäftlichen Mittheilungen Herr Professor Vissinger über die Hügelgräber in Baden. Diese weitest hängigste Art der Grabanlagen aus vorgeschichtlicher Zeit führt ihren Namen von der äußeren Gestalt der Grabstätten: diese bildet gewöhnlich ein Kugelformig. Sehr verschieden ist die Größe: der Durchmesser, bei gewöhnlichen Hügelgräbern 10–20 m., steigt bei einzelnen hervorragenden bis 70 und 90 m., die Höhe darüber zwischen 1/2 und 4 m. Die Hügel liegen einzeln oder in Gruppen, manchmal auch paarweise. Die bis jetzt in Baden konstatarirten gegen 700 Hügel vertheilen sich aber nicht gleichmäßig über das Land: sie sind vielmehr verhältnismäßig zahlreich in der Gegend des Bodensees und dem Hügelland zwischen Schwarzwald und Neckar, sehr selten im hohen Schwarzwald und in der mittleren Rheinebene zwischen Elz und Pfalz. Es läßt sich daraus schließen, daß in der Zeit der Hügelgräber jene Gegenden dichter, diese spärlich bewohnt waren. Ein Zusammenhang der Häufigkeit der Hügelgräber und der sog. Ringwälle, wie ihn für Württemberg einige Alterthumsforscher annehmen, läßt sich für Baden nicht nachweisen. Die in den Hügelgräbern beigesetzten Leichen sind entweder verbrannt

oder beerdigt worden; für die badischen Hügelgräber ist die Beerdigung die gewöhnlichere Bestattungsweise. Die Brandreste, oft in eine Urne gefammelt, und die unverbrannt beigesetzten Leichen in voller Kleidung, aber ohne Sarg, höchstens hier und da auf einem Brette liegend, wurden gewöhnlich auf den natürlichen Boden gelegt, seltener in eine ausgehobene Grube eingesenkt. Darüber wölbt sich dann der Hügel, der meistens aus reiner Erde aufgeführt ist, mitunter aber auch im Innern eine Steinsetzung, einen die Leiche umgebenden Steinring, eine Steinmauer oder förmliche Steinchamber enthält; selten ist er ganz aus Steinen errichtet: mit dünner obenauf liegender Erdschicht. Kohlenstückchen und Thonscherben sind oft im ganzen Hügel verstreut; man erklärt sie als herrührend von den Mahlzeiten der den Hügel Errichtenden. Manche Hügel bergen nur je eine Leiche; in vielen aber finden sich mehrere Leichen beigesetzt, die als Herr und Diener oder häufiger als Familienglieder anzusehen sind, die nach und nach in denselben Grabe ihre Ruhestätte fanden. Fast alle Leichen sind mit Beigaben ausgestattet, auch die verbrannten; ganz ohne Beigaben finden sich nur sehr wenige. Die Beigaben bestehen zunächst in Waffen: Steinbeile, ähnlich den in Pfahlbauten gefundenen, Messer und Pfeilspitzen aus Feuerstein, bronzene Aerte (sog. Celte), Schwerter, theils aus Bronze, häufiger aus Eisen, sehr verschiedene Formen zeigend, die bronzernen oder eisernen Scheiben und Griffe vielfach verziert und oft mit Bein oder Horn besetzt, Dolche aus Bronze oder Eisen, gleichfalls oft reich verziert, Lanzenspitzen, selten aus Bronze, gewöhnlich aus Eisen, von verschiedener Gestalt, Messer aus Bronze oder Eisen, endlich Beschläge, Radkammern, Rapsen u. von Wagen und Theile von Pferdegeschirr. Von Schilden oder Helmen haben sich in badischen Hügelgräbern noch keine Reste gefunden. Von den beigegebenen Geräthen sind die wichtigsten die Thongefäße von den verschiedensten Formen, theils roh, theils ausgearbeitet und reich verziert, oft von hoher Schönheit; ferner sind zu nennen Eimer und Gefäße von Bronzeblech, die aber seltener vorkommen. Weiters die zahlreichsten Beigaben sind Schmuckstücke. Das Material derselben ist am häufigsten Bronze, in zweiter Linie Eisen; auch Gold ist nicht selten; äußerst spärlich aber findet sich Silber. Eingravirte oder getriebene Ornamente finden sich häufig, bei den Goldsachen fast immer. Die gewöhnlichsten Schmuckstücke sind Spangen oder Fibeln von mannigfachen und sehr charakteristischen, für die Klassifizierung der Hügelgräber besonders wichtigen Formen, Armspangen, Hals- und Fußringe, massiv gegossen, aus Blech getrieben oder aus Draht gebogen, Ohr- und Fingerringe, Brustbleche, Schmucknadeln und Anhänger. Endlich sind noch zu erwähnen Perlen von farbigem Thon, Glas, Bernstein, Korallen, die theils durchbohrt und zum Anhängen bestimmt, in Fibeln und andern Schmuckstücken eingeseht sind. (Die wichtigsten Formen dieser Waffen, Geräte u. werden durch Zeichnung an der Wandtafel, sowie durch Vorträge von Abbildungen erläutert.)

Die in diesen Hügelgräbern und entgegenstehende Kultur ist keine unbedeutende. Die Errichtung der oft so umfangreichen Hügel verrät eine gewisse Geschicklichkeit in der Bewegung von Erd- und Steinmassen, die oft reichlichen Beigaben eine Art von Wohlstand und Beaglichkeit des Lebens, die beigegebenen Geräte selbst bedeutende technische Entwicklung des Handwerks. Freilich sind diese Geräte nur zum Theil (jedemfalls die Thongefäße und Steinwerkzeuge, vielleicht auch die einfacheren Metallgeräte) einheimische Fabrikate, theilweise auch eingeführte Erzeugnisse auswärtiger höher entwickelter Industrien.

Bei der Frage nach der Zeit, welcher die Hügelgräber angehören, sind zunächst eine kleine Anzahl auszuscheiden, die unzweifelhaft der auf die Römerzeit folgenden alemannischen Zeit angehören; einige weitere stammen aus der Römerzeit selbst; die große Mehrzahl der Hügelgräber aber wird jetzt von den Forschern als Wert der vor der römischen Herrschaft in unserem Lande wohnenden Bevölkerung angesehen. Genauere Untersuchungen innerhalb dieser Periode zu machen, ermöglichen uns die Beigaben, zwar die Steinwerkzeuge, deren Vorkommen man früher als Zeichen besonders hohen Alters betrachtete, finden sich in Hügelgräbern aller Perioden. Dagegen lassen die Formen der importirten Metallgeräte eine ältere Periode (seit dem 5. Jahrh. v. Chr.) erkennen, die unter dem Einflusse der Kultur, theils der Etrusker, theils der Völker Oberitaliens und der Ostalpen steht, (sog. Hallstattkultur), andererseits eine jüngere (sog. La Tene-) Kultur, die von dem südlichen Gallien ausgeht und den beiden letzten Jahrhunderten vor Christus angehört.

Als die Hügel endlich, von welchen die Hügelgräber errichtet wurden, sind die germanischen und gallischen Stämme anzusehen, welche vor dem Eintreffen der Römer die Gegenden am oberen Rheine bewohnten, ohne daß jetzt schon eine genaue Scheidung zwischen Germanischem und Gallischem sich durchführen ließe.

Nächste Sitzung des Vereins: Donnerstag den 3. Januar 1884 Abends 8 Uhr im kleinen Saale des Museums. Tagesordnung: Vorträge über: 1) Alterthümer in Grünwettersbach, 2) der Homerische Schild des Achilleus.

\* (Bei der allgemeinen Volksbibliothek) wurden in der Woche vom 24. bis 30. Dezember 417 Bände ausgeliehen.

—r. (Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands.) Zweite vermehrte Auflage. Heidelberg, Carl Winter's Universitäts-Buchhandlung 1884. (62 S. Ladenpreis 80 Pf.) In diesem Werk hat Herr Gymnasialdirektor Uhlig eine Zusammenstellung, welche er zuerst für die Zwecke der Karlsruher Mittelschul-Konferenz hatte drucken lassen, zum zweiten Male gegeben, jedoch mit Vermehrungen. Eingekommen sind die Pläne der Oldenburger und Mecklenburger Gymnasien, sowie der neugegründeten elsässischen Gymnasien und lateinlosen Realschulen und der für Baden jetzt geschaffenen siebenklassigen höheren Bürgerschulen; auch sind die jüngst vorgenommenen provisorischen Änderungen in den Stundenplänen der badischen Gymnasien und Realgymnasien überall neben dem bisher Sittigen berücksichtigt. Auf diese Pläne folgen sieben zusammenfassende Uebersichten, aus denen ersichtlich, wie viele obligatorische Stunden den einzelnen Klassen und wie viele den einzelnen Lehrgegenständen in den Gymnasien, Realgymnasien und lateinlosen Realschulen der verschiedenen Staaten zugewiesen sind. Den Schluß (von S. 36–52) bildet eine Zusammenstellung der zum Theil übereinstimmenden Resultate. Wie erlauben uns,

Einiges aus denselben anzugeben. Das Maß der den Schülern zugewiesenen Stunden differirt in den verschiedenen Staaten und Schulgattungen auffallend stark. Rechnet man überall die wöchentlichen Stundenanzahl der einzelnen Klassen von derjenigen, welche die Neunjährigen aufnimmt, bis zur obersten zusammen, so ergibt sich, daß am Stuttgarter Realgymnasium in diesen neun Kursen wöchentlich 57 Stunden mehr gegeben werden als an den badischen Gymnasien. Die badischen Gymnasien und Realgymnasien gehören seit den oberlehrerlichen Erlaß vom 26. Jul und vom 14. August l. J. zu den Anstalten, welche die niedrigsten Zahlen haben, waren aber vorher weit entfernt, zu denen mit den höchsten Zahlen zu gehören. Fast durchweg haben die Realgymnasien mehr obligatorische Stunden als die Gymnasien, in Bayern beträgt das Plus 31 St.; eine Ausnahme macht nur Baden seit dem Erlaß vom 14. August. Die höchste Zahl obligatorischer Unterrichtsstunden, welche einer einzelnen Klasse zugetheilt, hat der zweitoberste Kurs des Stuttgarter Realgymnasiums: ohne Turnen 35, mit demselben 37 St. (worumter keine Gesangsstunde, denn das Singen ist an dieser Anstalt von Obertertia an facultativ). Die Differenz zwischen den verschiedenen Staaten bezüglich der den einzelnen Lehrgegenständen wöchentlich zugetheilten Stunden ist noch größer als man nach dem eben Mitgetheilten erwarten sollte. In den württembergischen Anstalten z. B. werden, die verschiedenen Kurse zusammengerechnet, wöchentlich 31 Lateinstunden mehr gegeben als an den elsässischen Gymnasien, 30 mehr als jetzt an den badischen. Auch das Stuttgarter Realgymnasium hat noch ein Plus von 20, beziehungsweise von 19 wöchentlichen Lateinstunden gegenüber den Gymnasien im Elsaß und in Baden. Die Summe der wöchentlich in den verschiedenen Gymnasialklassen erteilten griechischen Stunden schwankt zwischen 46 und 36 (die letztere Zahl haben die badischen, badischen und elsässischen Anstalten); die der französischen Stunden zwischen 24 und 8; die der physikalischen zwischen 10 und 2; die der naturgeschichtlichen und die der obligatorischen Zeichenstunden zwischen 10 und 0 (denn die badischen Gymnasien haben keine Naturgeschichts-Stunde, und dieselben sowie die württembergischen keine obligatorische Zeichenstunde). Weniger differirt sind die an den Gymnasien verschiedener Länder dem deutschen und dem mathematischen Unterricht zugetheilten Stundensummen. Schen wir von Bayern ab, dessen humanistische Anstalten dem Rechnen und der Mathematik ungleich weniger Zeit als die der übrigen Staaten widmen, so sind die Endpunkte bezüglich dieser Unterrichtsgegenstände 36 und 32 Stunden. Zum Theil wesentlich größer als in den Gymnasien sind die Abstände zwischen dem Maximum und Minimum der einem Unterrichtsfach zugetheilten Stunden in den Realgymnasien: in dem zu Stuttgart werden wöchentlich, die verschiedenen Kurse zusammengerechnet, 91 Lateinstunden gegeben, in den sächsischen Realschulen erster Ordnung 57 weniger. Rechnen und Mathematik haben von Sexta bis Oberprima an der Stuttgarter Anstalt in der Woche 59 St., an den badischen Realgymnasien nach der provisorischen Neugestaltung nur 39. Auch aus der Vergleichung der verschiedenen Schulgattungen desselben Staates unter einander ergeben sich mehrfach merkwürdige Resultate. Das Stuttgarter Realgymnasium hat trotz seines zehnjährigen Kurses weniger Religionsstunden als alle Anstalten von neunjährigem Kurs, während die der Religion an den Württemberger Gymnasien und lateinlosen Realschulen zugewiesenen Stundensummen (auch wenn man die Klasse für die achtjährigen abrechnet) das gebräuchlichste Maß überschreiten. (Bzüglich des Religionsunterrichtes dürfte auch von Interesse sein, was S. 19 und 39 des Schriftchens über die Dispensation der Konfirmanden in Elsaß-Lothringen und Preußen mitgeteilt wird.) Den Schluß der Zusammenstellung der Resultate bildet eine Vergleichung der Gymnasien, welche bezüglich der verschiedenen Klassen zugetheilten Stunden der obligatorischen Stunden unter denen anderer Staaten stehen: der württembergischen, der elsässischen, der badischen und der badischen nach der jüngst vorgenommenen provisorischen Aenderung. Hieraus erhellt unter anderem, daß Verkürzung des klassischen Unterrichts die Ursache des Minus an den württembergischen Gymnasien nicht ist, daß dagegen den elsässischen, badischen und badischen Gymnasien eine ziemlich starke Verminderung der lateinischen und griechischen Stunden gegenüber den Gymnasien aller anderen deutschen Staaten gemeinsam ist, eine Verminderung, welche an den elsässischen zum Theil durch die Forderung des neuen Regulativs kompensirt wird, daß, wo eine Sexta oder Quinta mehr als 20 Schüler hat, diese Klassen für den Lateinunterricht in Abtheilungen von höchstens je 20 Schülern getrennt werden sollen. Wenn aber die elsässischen Gymnasien noch einige Stunden weniger haben als die badischen, so rührt dies daher, daß die letzteren wöchentlich, die verschiedenen Klassen zusammengerechnet, 10 Naturgeschichts-Stunden haben (die höchste am Gymnasium bezeugende Zahl), wogegen die elsässischen nur 5, sowie 10 obligatorische Zeichenstunden (die höchsten am deutschen Gymnasium und nur an den badischen vorkommende Zahl), wogegen die elsässischen nur vier. — Der Verfasser hat für einen Gegenstand, welcher von ebenso großer Wichtigkeit in der Schulorganisation ist, als der verschiedenenartigen Auffassung zu jeder Zeit gefunden, das oft schwer zugängliche Material in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit zusammengestellt, wie es anderwärts nicht geboten ist. Zudem die nicht mühselige Schrift es jedem ermöglicht, sich leicht und ausreichend über dasjenige zu belehren, was er sonst meistens nur lüdenhaft und mit Zeitaufwand lernen konnte, wird sie den Fachgenossen ein erwünschtes Hilfsmittel und überhaupt allen denen willkommen sein, welche an der Gestaltung der Mittelschulen ein Interesse haben.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

## Verkäufe und Verpachtungen, Bethelligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntniss der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zugesandt. Nähere Auskunft erteilt die Annoncen-Exped. von Rudolf Mosse, Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3. Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

— Marlitt's neuester Roman: Die Frau mit dem Karfunkelstein wird im Laufe des Jahres 1884 in der „Gartenlaube“ erscheinen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 29. Dez. (Börsenwoche vom 22. bis 28. Dez.) Die steigende Bewegung setzte sich auch in unserer neuen Berichtsperiode fort, es fehlte ihr aber, wie bereits in der Vormoche, auch neuerdings der Charakter des Einseitigen. Die Hausspartei konzentrierte ihre ganze Kraft wieder auf Kreditaktien und Disconto-Commandit und errang neue Erfolge in der Preissteigerung dieser Werthe. Man zeigte sich anfangs der Woche ziemlich unabhängig von den Schwankungen des Pariser Platzes, doch durfte es bei der Haussiegeleiheit der östlichen Börsen nicht übersehen werden, wenn die Einnahme Sonntags durch das Medium der Pariser Kurse günstig einwirkte. Die Realisationen, welche einerseits in Kreditaktien stattfanden, wurden durch große Kaufkraft auf der anderen Seite wieder vollständig paralytisch. Außer in den vorgenannten beiden Papieren war das Geschäft wenig bedeutend, und vollzogen sich sogar auf einigen Werthpapieren Kursereduktionen. Im Sonntags-Privatverkehr ließ sich die Spekulation wieder in das Schlepptau der Pariser Börse nehmen, wo die politischen Vorurtheile verstimmt, später gab aber der höhere Wiener Kreditaktien-Kurs den Impuls zu einer erneuten Steigerung. Auch am Montag zeigte die Börse eine gleiche Entwicklung, und nach kurzer Abschwächung nahm die Deckungen der weiteren Verlauf. Uebrigens schienen jetzt die Deckungen der Contremine an den Käufen nur noch einen geringen Antheil zu haben, vielmehr hatte es den Anschein, als wenn sich die Spekulation nunmehr vollständig abgedreht habe und die Contremine als Faktor gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sei. Nach der Pause der Feiertage hatte sich aber, wie das gestrige Börsengeschäft bewies, der Hauss-Eifer erheblich abgekühlt. In spekulativen Kreisen erregte das einseitige Treiben der Kreditaktien und Disconto-Commanditantheile einiges Bedenken und die Stimmung

gestaltete sich weniger zuverlässig als bisher, so daß sich nach Abmilderung der Liquidation ein härteres Realisationsbedürfnis geltend machte. Ungünstige Meldungen über das Befinden des Kaisers von Rußland, der Rückgang der Montanpapiere in Berlin und flaues Paris vermehrten die ohnedies bereits dimimirende Abgabelung.

Im heutigen Verkehr etablierte sich wieder eine ziemliche Neugier auf höhere Pariser und Londoner Notierungen. Der letztere Platz fandte namentlich für Egypten bessere Kurse auf die Meldung, daß England die Kosten der Okkupation übernehmen werde.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 247-247 1/2, 243 1/2 und 245 1/2. Staatsbahn-Aktien gingen a 271 1/2, 272 1/2, 269 1/2 und 270 um. Galizier waren a 247 1/2, 245 1/2 und 246 1/2 im Umsatze. Lombarden variierten a 120 1/2, 118 1/2. Oester. Bahnen verließen die Woche fast durchgängig matter. Bemerkenswertere Kursereduktionen erlitten: Böhm. West 1 1/2 fl., Dux-Bohambacher 7 1/2 fl., Oesterr. Galizien 1 1/2 fl., Elisabeth, Kaiserin-Katharina, Siebenbürger und Ungar. Galizische hielten sich fest. Schweizerische Bahnen weichend. Gottardbahn-Aktien blühten 5 Proz. ein. Deutsche Bahnen ziemlich fest. Medlenburger stiegen 1 1/2 Proz., Mainzer 2 1/2 Proz., Heilbrunn-Speierer 1/2 Proz., Lübeck-Büchener 1/2 Proz., Marienburger gaben 2 Proz. und Bera-Bahn 1/2 Proz. nach. Renten lagen gegen Wochenanfang theilweise matter. Disconto-Commandit wurden a 193 1/2, 191 1/2 und 193 1/2 gehandelt. Darmstädter sind 1/2 Proz. niedriger. Von ausländischen Fondsweifen Oesterr.-ungarische Fonds nur geringe Veränderungen auf. Italiener und Rumänier blieben schwächer. Russen matter, heute wieder etwas anziehend auf bessere Nachrichten über das Befinden des russischen Kaisers. Spanien etwas besser. Türken matter. Egypter waren a 62 1/2, 62 1/2 und 63 1/2 im Verkehr. Oesterr.-ungar. Prioritäten fest. Raab-Debnauer beliebt. Amerikan. Prioritäten still. Von Industrieerwerbten stellten

sich Bad. Zuckerfabrik 4 Proz. niedriger. Karlsruher Maschinenfabrik fest. Edison und Deutsche Verlagsanstalt höher, Westeregeln matter. Von Wechseln: Paris theurer, Amsterdam und London billiger, Wien fest. Privatdisconto 3 1/2 Proz.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patentbureau von Richard Ebers in Götting. (Ankünfte ohne Nachdenken werden den Abonnenten der Zeitung durch das Bureau gratis ertheilt.) A. Patentaufstellungen. Schnabel u. Henning in Bruchsal: Weichenanal-Ständer. Dr. Wilhelm Wajert in Heidelberg: Neuerungen in der Fabrikation von Farbstoffen nach der Lautsch'schen Reaktion unter Benutzung des durch Patent Nr. 1886 geprüften Verfahrens. Junker u. Rub in Karlsruhe: Neuerungen an Nähmaschinen mit rotirendem Schiffe. B. Patentertheilungen. M. Hürschheim in Gaggenau: Flammenregulirungs-Vorrichtungen für die unter Nr. 21041 patentierte Lampe. H. Jufas u. B. R. 21041. 29. 6. 83. Direction des Vereins chemischer Fabriken in Mannheim: Verfahren zur Darstellung rother Farbstoffe durch Einwirkung von Diazoverbindungen auf Alphanaphtholsulfosäuren. 27. 2. 83. Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen: Verfahren zur Darstellung von violetten Farbstoffen durch Einwirkung von Chlorothenoxyd (Hosgen) auf tertiäre aromatische Monamine in Gegenwart von Aluminiumchlorid oder ähnlich wirkenden Kondensationsmitteln. 21. 8. 83. M. Wette u. Söhne in Freiburg: Lagerung der Taften von mechanischen Musikwerken. 30. 8. 83

New-York, 29. Dez. (Schlußkurs). Petroleum in New-York 9 1/2, do. in Philadelphia 9 1/2, Westl. 3 1/2, Rother Winterweizen 1.13, Mais (old mixed) 64 1/2, Havanna-Zucker 6 1/2, Kaffee, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 9 1/2, Speck 8 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2. Baumwoll-Zufuhr 33,000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., do. nach dem Continent 20,000 B.

Frankfurter Kurse vom 29. Dezember 1883.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Wechsel, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. B. 398.1. Nr. 13.115. Konstanz. Die Ehefrau des Sonnenwirts Albert Maier, Witwe, geborne Mattes von Fritzbach, vertritt durch Anwalt Schleich in Konstanz, klagt gegen ihren Ehemann, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wegen Vermögensabsonderung, wozu dem Antrage, die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern und den Beklagten zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Groß. Landgerichts Konstanz auf

Donnerstag den 20. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Konstanz, den 24. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Weissenhorn.

B. 374.2. Nr. 27.184. Freiburg. Die A. L. Goldschmidt Wittve in Emmendingen, vertreten durch die Anwältin Dr. Daniel Mayer u. Sinauer hier, klagt gegen die sammtverbindlichen Christian Grob's Eheleute von Gundelfingen, zur Zeit unbekannt wo, aus Mietvertrag, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 120 M. nebst 5% Verzugszinsen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Freiburg auf

Samstag den 16. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg i. B., den 22. Dezbr. 1883. Wagner, Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts.

B. 376.2. Nr. 27.223. Freiburg. Von Gr. Amtsgericht Freiburg wurde verurtheilt: Auf Antrag des Lambert Wangler von Umkirch, welchem am im Jahr 1876 erfolgtes Ableben seiner Mutter, Barbara, geborne Kirner, Wittve des Thomas Wangler in Umkirch, 9 Kr 18 Meter Acker in Ziegenhofen, neben Anton Ruf u. Johann Raier, Lagerbuch Nr. 595, und 12 Ar 12 Meter Acker in der Kuhmatte, neben Martin Ruf und Wendelin Gug, Lagerbuch Nr. 549, beide Grundstücke auf der Gemarung Umkirch, erblich zugesallen sind, eracht, weil ein Erwerbstitel in dem Grundbuche der Gemeinde Umkirch nicht nachgewiesen werden kann, an diejenigen Personen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verbande beruhende Rechte an diesen Grundstücken besitzen, das Aufgebot, solche bis zum Termine

am

Mittwoch dem 6. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche als erloschen erklärt werden würden. Freiburg, den 28. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Wagner.

Kontursverfahren. B. 399. Nr. 15.998. St. O. d. A. Heber das Vermögen des Kaufmanns Reinhard Sturm in Weuren a. D. wird heute am 28. Dezember 1883, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Groß. Notar Vaskler hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Donnerstag den 17. Januar 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf Donnerstag den 17. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, dieses nicht an den Gemeindefiskus zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Januar 1884 Anzeige zu machen.

St. O. d. A. den 28. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: S. O. B. 402. Nr. 52.192. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Leopold Cono, Inhaber der Firma „L. Cono“ in Mannheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und nachdem der in Termine vom 19. November l. J. angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist, wieder aufzuheben.

Mannheim, den 27. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Stoll. Vermögensabsonderung. B. 389. Nr. 13.044. Konstanz. Die Ehefrau des Rudolf Maus, Lucia, geb. Köfler von Mundelfingen, wurde durch Urteil Gr. Landgerichts Konstanz, Zivilkammer II, von den Forderungen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 20. Dezember 1883. Die Gerichtsschreiberin des Groß. Landgerichts: Weissenhorn.

Erbbestimmung.

C. 92. Bruchsal. Carolina und Caroline Uß von Thingen und die Kinder der + Wilhelmine Griebler von Basel, sämtlich unbekannt wo abwesend, sind zur Verlassenschaftsbearbeitung ihres verstorbenen Heims, Raimund Keller, Waldhüter dahier, berufen und werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten

von heute an, darüber zur Empfangnahme ihres Erbtheils zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zufiele, denen sie zugefallen wäre, wenn sie die Borge-ladenen, z. B. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Bruchsal, den 19. Dezember 1883. Groß. Notar Kirchgässner.

Handelsregister-Einträge. B. 364. Nr. 14.325/31. Breisach. In's Firmenregister wurde heute eingetragen: Unter D. 3. 138: Die Firma „S. W. Weil in Fribingen“. Inhaber derselben ist der Holzhändler Seligmann Wolf Weil von da. Nach Ehevertrag mit Henriette Weil von Emmendingen vom 22. Februar 1866 wirt jeder Theil die Summe von 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Eheleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen, die Forderung somit verliert.

Dr. 3. 139: Die Firma „W. Weismar in Fribingen“. Inhaber derselben ist der Handelsmann Wolf Weismar von da. Nach dem Ehevertrag mit Ade Weil von Fribingen vom 30. September 1861 besteht die gegelseh Gütergemeinschaft mit der Einschränkung, daß von dem fahrenden Vermögen jeder Eheleibs nur die Summe von 50 fl. in die Gemeinschaft falle, alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen ist.

Dr. 3. 140: Die Firma „Hermann Hagenhofer in Rothweil“. Inhaber derselben ist Handelsmann Hermann Hagenhofer von da, verheirathet mit Rosa Scheringer von Amoltern ohne Ehevertrag.

D. 3. 141: Die Firma „Anton Bohmy in Jedtingen“. Inhaber derselben ist Handelsmann Anton Bohmy von da, verheirathet mit Euphrosina Goh ebendasselbst. Nach Ehevertrag vom 2. Mai 1865 verliert die Eheleute ihr gesamtes zukünftiges Mobilareinbringen bis auf die Summe von 20 fl., welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft.

Dr. 3. 142: Die Firma „Leo Breisacher in Breisach“. Inhaber derselben ist Lehmann Breisacher von da. Nach dem Ehevertrag mit Julie Breisacher von Breisach vom 6. Juni 1865 wirt jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft, während alles andere Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, sowie auch die Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Dr. 3. 143: Die Firma „Wittwe Wunderle in Breisach“. Inhaber derselben ist Gerada Wunderle Wittve, Anna, geb. Eberle von da.

Zu D. 3. 35: Firma „H. Ullmann in Breisach“.

wurde eingetragen: Heinrich Ullmann jung von Breisach ist als Proturist bestellt. Breisach, den 7. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht. Ganter.

B. 365. Nr. 14.332/35. Breisach. In's Firmenregister wurde heute eingetragen: Unter D. 3. 144: Die Firma „F. A. Hagios in Gottenheim“. Inhaber derselben ist der Seegrass- u. Manilla-teppichfabrikant Franz Anton Hagios von da, verheirathet mit Seraphine Wü von da, Entlingenweier ohne Ehevertrag.

D. 3. 145: Die Firma „Fidel Meyer in Wasenweiler“. Inhaber derselben ist der Kaufmann Fidel Meyer daselbst, verheirathet mit Karolina, geb. Kabis von da. Nach Ehevertrag vom 13. April 1863 wirt jeder Theil den Betrag von 30 M. in die Gemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Kapital- und Fahrvermögen ist von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verliert.

D. 3. 146: Die Firma „Math. Bühler in Fribingen“. Inhaber des künftigen mit dieser Firma verbundenen, bisher von Leopold Hörner Wittve betriebenen Geschäftes ist der Handelsmann Mathias Bühler von Fribingen, verheirathet mit Karolina Hörner von da ohne Ehevertrag.

D. 3. 147: Die Firma „Fried. Tibi in Fribingen“. Inhaber der Firma ist der Weinbändler Friedrich Tibi von Fribingen, verheirathet mit Katharina Ackermann von da ohne Ehevertrag. Breisach, den 14. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht. Ganter.

B. 317. Nr. 22.201. Fribach. Zum dießseitigen Firmenregister: D. 3. 23: Ludwig Ringwald in Steinen. D. 3. 26: R. Röndy in Grenzach. D. 3. 57 u. 67: Firschel-Firschel in Randern wurde eingetragen: Diese Firmen sind erloschen. Fribach, den 17. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht.

B. 310. Fribach. Zum Handelsregister wurde eingetragen, und zwar: Zu Bd. II. D. 3. 1162: Firma M. Dietrich in Fribach: Die Firma ist erloschen. Zu Bd. II. D. 3. 5: Firma Spigenberg und Herrmann in Fribach. Nach Art. 1 des von dem Theilhaber Andreas Herrmann mit Karoline Louise, geb. Kollmar von Fribach, am 22. November 1883 abgeschlossenen Ehevertrages ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 M. beschränkt. Zu Bd. II. D. 3. 454: Firma Katterer und Raich in Fribach. Nach dem zwischen dem Holz-; Theilhaber Christian Friedrich Katterer und Bertha Katterer, geborne gelholz.

Schwebel von Birmansfeld, abge-

schlossenen Ehevertrag, d. d. Birmansfeld, den 17. November 1883, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf die Ertragsgemeinschaft beschränkt. Unter Bd. II. D. 3. 570: Firma M. Dietrich und Cie. in Fribach. Theilhaber der seit 1. Dezember 1883 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind: Die von ihrem Ehemann zum Betriebe des Handelsgewerbes ermächtigte Ehefrau des Birmansfelder Franz Schühob, Mina, geborne Dietrich, und Emaileur Johann Heinrich Schaefer, beide in Fribach. Die Erstere ist ohne Abkündigung eines Ehevertrages verheirathet und hatte zur Zeit ihrer Eheschließung Wohnsitz in Fribach. Der Letztere ist seit 7. März 1869 verheirathet mit Maria Elisabetha, geb. Dietrich von Fribach, und ist nach Art. 1 des von demselben am 6. März 1869 abgeschlossenen Ehevertrages die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 25 Gulden beschränkt. Beide Theilhaber sind zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Vertretungsberechtigter ist Dietrich in Fribach. Die Gesellschaft ist als Proturist bestellt. Fribach, den 17. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht.

B. 348. Nr. 49.199. Heidelberg. Sub D. 3. 202 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Die Firma „Wurm & Pfeffer“ mit Sitz in Heidelberg. Theilhaber der Firma sind: 1. Gustav Wurm, Kaufmann von Bruchsal, 2. Karl Pfeffer, Buchdrucker von Jugenhausen. Beide wohnhaft dahier.

Erstere ist ledig; Letzterer ist verheirathet mit Anna Maria Morgenroth aus Kaiserslautern. Nach Ziffer 1 des Ehevertrages ist Ertragsgemeinschaft im Sinne der L. R. G. S. 1498, 1499 bebungen. Die Gesellschaft hat am 1. Dezember 1883 begonnen und ist vorerst auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und zu zeichnen. Heidelberg, den 18. Dezember 1883. Groß. Land. Amtsgericht. Buchner.

Berm. Bekanntmachungen. Holzversteigerung.

C. 95. Nr. 739. Die Groß. Bezirksforstei Germsbach versteigert aus dem Domänenwalde Schwarzengebrunn, 1. Abtheilung 9 u. 20, sowie von Dürrenbölgern am Donnerstag, 3. Januar 1884, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Sulzbach: 28 tannene Stämme IV, 135 Lärchenstämme IV, 1 Forstentamm, 11 tannene Röhle II; 20 tannene, 70 Lärchene Gerüststämme; 59 Ster buchenes, 24 Ster tannenes, 4 Ster eichenes, 5 Ster lärchenes, 17 Ster forstenes Scheit- Holz; 260 Ster buchenes, 22 Ster tannenes, 157 Ster lärchenes Prügels.